

Merkblatt um Alimentenbevorschussung und Inkassohilfe volljähriges Kind, nicht im Haushalt eines Elternteils lebend

Information über die Änderung der rechtlichen Bestimmungen betreffend Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen

Am 1. Januar 2015 sind im Kanton Bern die revidierten gesetzlichen Bestimmungen über die Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen in Kraft getreten. Neu werden Gesuche um Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder in Abhängigkeit der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Elternteils, bei dem das Kind wohnt, beurteilt. Bei volljährigen Kindern, die nicht mehr im Haushalt eines Elternteils wohnen, ist nur deren Vermögen und Einkommen massgebend (Art. 10 Abs. 3 IBV). Die einheitliche Umsetzung der total revidierten Verordnung über die Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (IBV; BSG 213.221) erfolgt per 1. Juli 2016.

Damit geprüft werden kann, ob die Voraussetzungen für eine Alimentenbevorschussung erfüllt sind, sind folgende Unterlagen einzureichen (Art. 4 Bst. e IBV):

- Rechtstitel (gerichtlich genehmigte Trennvereinbarung oder Ehescheidungskonvention, Unterhaltsvertrag mit Genehmigung der KESB, Unterhaltsurteil etc.)
- Ausbildungsbestätigung (Lehrvertrag, Studienbescheinigung etc.)
- Die letzte vollständige und rechtskräftige Steuerveranlagung

Wir bitten Sie zu beachten, dass Ihr Gesuch um Alimentenbevorschussung und Inkassohilfe erst nach Vorliegen sämtlicher erforderlicher Unterlagen geprüft werden kann.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

SOZIALE DIENSTE MURI BEI BERN

Alimentenfachstelle

01.07.2016 / 01.04.2024